

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0984-01	Termin 02.09.2021	Betriebsausschuss SBO		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
02.09.2021	Betriebsausschuss SBO		B		

Beratungsgegenstand

Dienstanweisung für die Leitung des Eigenbetriebs SBO Servicebetriebe Oberhausen

Beschlussvorschlag

Dem Erlass der beigefügten Dienstanweisung für die Leitung des Eigenbetriebes SBO Servicebetriebe der Stadt Oberhausen wird zugestimmt.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Betriebsleiter	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister
Willecke Datum 18.08.2021	Kußel Datum 18.08.2021	Jehn Datum 18.08.2021	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0984-01	Termin 02.09.2021	Betriebsausschuss SBO
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache Nr. B/16/5747-01 vom 22.06.2021
3 • Drucksache Nr. B/16/5746-01, Anlage 4 vom 22.06.2021

4 Konsequenzen

5 a) Finanzielle

6
7 keine [x]

8
9 ja []

10
11 b) Sonstige

12 Begründung

13 Der Rat hat mit Beschluss vom 22.06.2021 (Drucksache B/16/5747 – 01) Herrn Kußel und Herrn
14 Kalthoff zu Betriebsleitern bestellt. Entsprechend der Darstellung der Aufbauorganisation, die
15 Gegenstand der Beschlussvorlage für den Rat der Stadt vom 22.06.2020 (Drucksache B/16/5746 – 01,
16 Anlage 4) ist, wird die Kaufmännische und die Technische Leitung des Eigenbetriebes auf die
17 Mitglieder der Betriebsleitung verteilt. Daher ist gemäß § 2 Abs.4 Eigenbetriebsverordnung NRW in
18 Verbindung mit § 3 Abs.1 der Satzung die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung zu regeln.
19 Die Geschäftsverteilung bildet die in der vorgenannten Beschlussvorlage beschriebene
20 Aufbauorganisation ab.

21 Von der ressortmäßigen Aufteilung und damit der Verantwortlichkeit des einzelnen Betriebsleiters für
22 den ihm unterstellten Bereich bleibt die Verantwortung jedes Betriebsleiters für den Gesamtbetrieb
23 unberührt.

24 Die Dienstanweisung macht von der Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 3 S. 3 Eigenbetriebsverordnung
25 Gebrauch, die Unterschriftsbefugnis für Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur
26 Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten auf die Betriebsleitung zu übertragen.

27 Die Dienstanweisung erlässt gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW der Oberbürgermeister
28 mit Zustimmung des Betriebsausschusses.

29 Kurzfassung

30 - entfällt -

31 Anlage

32 Dienstanweisung für die Leitung des Eigenbetriebes SBO Servicebetriebe Oberhausen

Dienstanweisung für die Leitung des Eigenbetriebes SBO Servicebetriebe Oberhausen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Betriebsleitung leiten den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen (im Folgenden „Eigenbetrieb“ genannt) selbständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Betriebssatzung oder Beschlüsse und Weisungen der für den Eigenbetrieb zuständigen Organen der Stadt Oberhausen sowie dieser Dienstanweisung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Dienstanweisungen und organisatorische Regelungen für den Betrieb erlassen.
- (2) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Oberhausen zur/zum Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Für die Mitglieder der Betriebsleitung wird jeweils ein/e Stellvertreter/in, für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit vom Rat der Stadt Oberhausen bestellt, für die ebenfalls im Vertretungsfall diese Dienstanweisung Anwendung findet.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsleitung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Jedes Mitglied der Betriebsleitung trägt unbeschadet der Zuordnung von Geschäftsbereichen die Verantwortung für die gesamte Betriebsführung.
- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitung arbeiten untereinander und mit den für den Eigenbetrieb zuständigen Organen der Stadt Oberhausen vertrauensvoll zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig und unterrichten sich über wichtige Sachverhalte und wesentliche von ihnen beabsichtigte und getroffene Maßnahmen.
- (5) Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung und zur Abstimmung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielen und Planungen der Gesamtverwaltung arbeitet die Betriebsleitung eng mit dem/der Oberbürgermeister/in sowie mit dem/der für den SBO zuständigen Beigeordneten zusammen.

§ 2

Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Geschäftsbereiche,
 - b) Erstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte,
 - c) Abstimmung über die Personalplanung. Einstellung, Kündigung oder andere Beendigung von Arbeitsverhältnissen,

- d) Abstimmung über die Vorlagen an den Betriebsausschuss und den Rat der Stadt,
- e) Abstimmung bei Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstsanweisungen sowie Überwachung ihrer Umsetzung,
- f) Abschluss, Beendigung und Änderung von Verträgen, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen.

(2) Die Aufteilung der Geschäftsbereiche der Betriebsleitung der SBO ergibt sich aus dem in Anlage 1 dargestellten Organigramm.

§ 3 Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter sind für alle Beschäftigte ihres Geschäftsbereiches und im Vertretungsfall auch für die Bediensteten im jeweils anderen Geschäftsbereich weisungsbefugt.

§ 4 Unterschriftsberechtigung bei Arbeitsverträgen

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten wird auf die Betriebsleitung übertragen.

§ 5 Sitzungen der Betriebsleitung

Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere diejenigen die jeweils einem Mitglied der Betriebsleitung der Betriebsleitung zugewiesen sind, werden in regelmäßigen Sitzungen der Betriebsleitung (mindestens einmal im Monat) besprochen und entschieden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Dienstsanweisung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Oberhausen, Datum

Der Oberbürgermeister

Anlage 1: Organigramm der SBO

